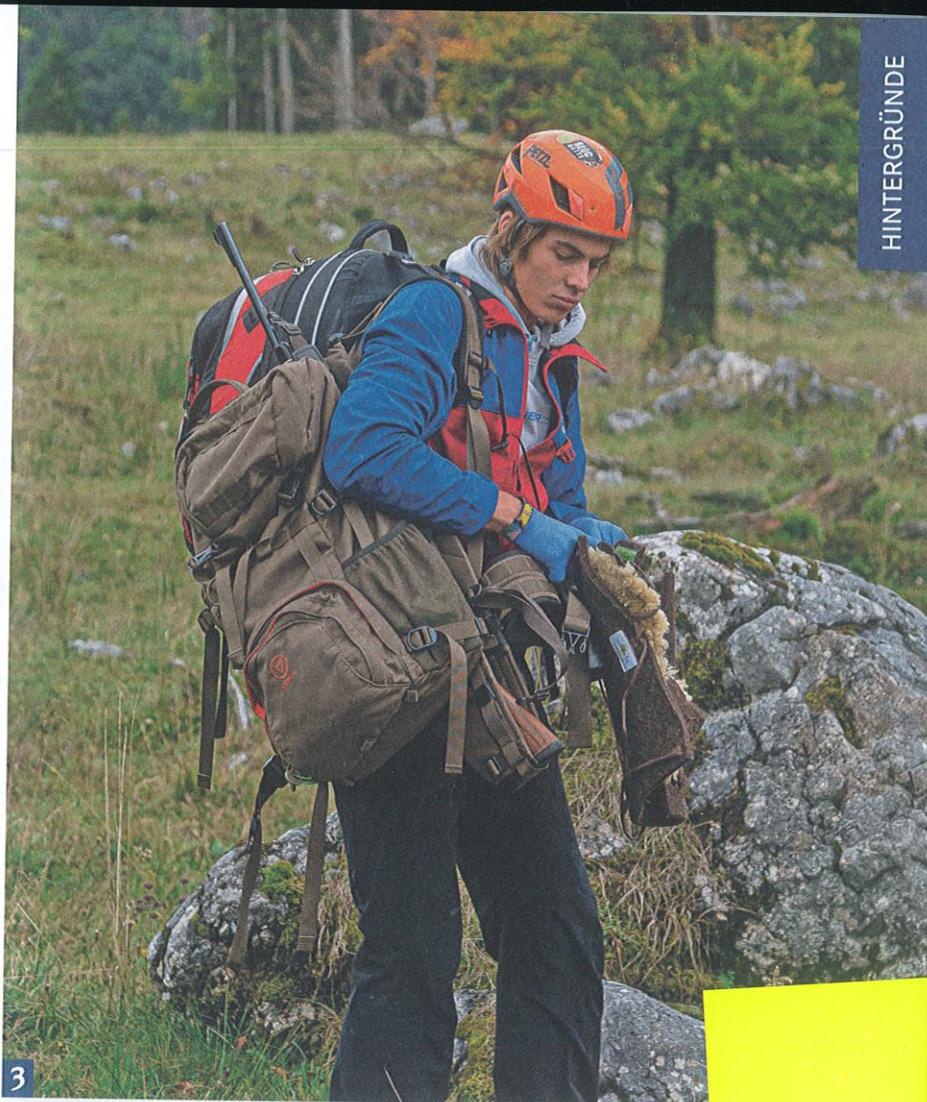


parates wie Bänderverletzungen oder Brüche, Schwächeanfälle und Herzinfarkt oder thermischen Notfällen sind Jäger besonders absturzgefährdet. Sie sind häufig in unwegsamem Gelände abseits der Wege unterwegs, und dies auch bei mangelhafter Sicht, schlechtem Wetter und rutschigem Untergrund. Auch Schuss-, oder wie im oben beschriebenen Fall, Schnittverletzungen können vorkommen.

Ist jemand in unwegsamem Gelände in eine Notsituation geraten, läuft eine Bergrettung folgendermaßen ab: Der verantwortliche Einsatzleiter analysiert die Situation und koordiniert die Luft- oder Bodenrettung. Der Anteil von Luftrettungen per Helikopter beträgt um die 80 %.



Bergrettung eines Jägers: Rechtliche Lage in Deutschland

WAS PASSIERT MIT DER WAFFE?

Die wahren Helden der Berge kennen viele glücklicherweise nur aus dem Fernsehen. Wer in Not geraten ist, weiß die Arbeit der Bergrettung jedoch zu schätzen. Dabei kommt es nicht nur vor, dass Bergwanderer und Skifahrer zu retten sind, auch Jäger können auf die Hilfe der Bergretter zählen. Doch was geschieht im Falle einer Evakuierung des Jägers eigentlich mit dessen Waffe? Darf die ein Retter an sich nehmen?

Die Bergretter sind in der Regel privatrechtlich organisiert. Polizeiliche Aufgaben stehen ihnen nach dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz oder dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz nicht zu. Die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr liegt bei den staatlichen bzw. kommunalen Behörden. Diese sind es auch, die durch Verträge mit der Bergrettung verbunden sind. Wenn der verunglück-

te Jäger aufgrund von Verletzung oder gar Tod nicht mehr in der Lage sein sollte, die unmittelbare Sachherrschaft über seine Jagdwaffe auszuüben, stellt sich die Frage, inwieweit die Bergretter dies statt seiner übernehmen dürfen. In dem Moment, in dem der verunglückte Jäger bei Bewusstsein ist und die Handhabung mit der Waffe gewährleisten kann, wird er noch derjenige sein, der die Waffe entlädt und beim Transport ins Tal im Besitz behalten dürfte. Bei schwereren Verletzungen, Bewusstlosigkeit oder Tod kann der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht daran gelegen sein, die Waffe am Berg zu belassen. Die allgemeine Ordnungsbehörde, also die jeweils diensthabende Polizeistation, ist befugt, die Bergretter nach Art. 10 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes zu beauftragen, sich der Waffe und der Munition zu bemächtigen

und diese ins Tal zu befördern. Die Bergretter hätten demzufolge also nicht zu befürchten, dass sie für eine eventuelle Beschädigung der Waffe in Anspruch genommen werden müssten, denn für sie gälte in diesem Fall das Amtshaftungsrecht, wonach der Staat für sie eintritt. Auch für den Fall, dass eine behördliche Anordnung zur Inobhutnahme der Waffe nicht vorliegt, könnte über die Regeln des übergesetzlichen Notstandes (in Anlehnung an § 904 BGB) sowie über die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) ein Haftungsausschluss des Rettenden hergeleitet werden. Hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen das Waffengesetz kann auch hier der Notstand im Sinne der §§ 34, 35 StGB zur Erlangung der Straffreiheit herangezogen werden. **CHRISTIAN TEPPE, FACHANWALT FÜR AGRARRECHT**